

## Fragen und Antworten zum Einspeisemanagement

### Vorgaben aus § 9 EEG 2017

Gemäß § 9 EEG sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) in das sogenannte Einspeisemanagement einzubeziehen.

Unter einer Einspeisemanagement-Maßnahme versteht man die Reduzierung der Wirkleistung von Erzeugungsanlagen bis hin zu deren kompletter Abschaltung im Falle von Netzengpässen. Die Leistungsreduzierung kann auch im Rahmen der Systemsicherheit erfolgen.

Mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne des § 9 EEG als eine Anlage, wenn sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht der häufig gestellten Fragen:

#### (1) Welche Anlagen sind betroffen?

- PV-Anlagen  $\leq 30$  kWp: Wahlmöglichkeit (§ 9 (2) Nr. 2 EEG) zwischen den Optionen
  - Ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung (Teilnahme am Einspeisemanagement)
  - Reduzierung der Wirkleistung am Netzverknüpfungspunkt auf 70% der installierten Leistung („70%-Regelung“)
- PV-Anlagen  $> 30$  kWp und  $\leq 100$  kWp (§ 9 (2) Nr. 1 EEG)
  - Ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung (Teilnahme am Einspeisemanagement)
- EEG- und KWK-G-Anlagen  $> 100$  kW(p) (§ 9 (1) EEG)
  - Ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung (Teilnahme am Einspeisemanagement)

#### (2) Warum muss in meiner Anlage eine technische Einrichtung für das Einspeisemanagement eingebaut werden?

Die Regelung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung mit einer Anlagenleistung ab 30 kW(p) kann auf Grund von Netzengpässen im vorgelagerten Verteilnetz erforderlich sein.

#### (3) Wie wird das Einspeisemanagement technisch in meiner Anlage umgesetzt?

- PV-Anlagen  $\leq 100$  kWp (Technische Vorgaben aus § 9 (2) Nr. 1 EEG): es wird ein sogenannter SmartMeter („intelligenter Zähler“) verwendet. Auf Anfrage erstellen wir gerne ein entsprechendes Angebot. Mit der Annahme des Angebotes verbleiben der Zähler sowie das Modem im Verantwortungsbereich der AVU Netz GmbH.
- EEG- und KWK-G-Anlagen  $> 100$  kW(p): zur Umsetzung der Technischen Vorgaben aus § 9 (1) EEG bietet die AVU Netz GmbH auf Anfrage eine sogenannte Fernwirkbox an. Mit Annahme des Angebotes geht die Fernwirkbox in das Eigentum und die Verantwortung des Anlagenbetreibers über.

#### (4) Wann wird geregelt?

Netzbetreiber sind unbeschadet ihrer Pflicht nach § 12 EEG ausnahmsweise berechtigt, an ihr Netz unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Anlagen zu regeln, wenn Netzengpässe bestehen. Dies ist der Fall, wenn mehr Strom erzeugt wird, als vom Netzbetreiber aufgenommen werden kann.

#### (5) Was passiert bei einer Regelung?

Bei einer Regelung wird die Anlage durch den Netzbetreiber mittels Signal angesprochen und die Anlage in der Leistung reduziert.

#### (6) Was passiert bei Nichteinhaltung der Technischen Vorgaben?

Bei Nichteinhaltung der Technischen Vorgaben verringert sich der Vergütungsanspruch für den Zeitraum, in dem der Anlagenbetreiber seine Pflicht aus § 9 EEG nicht erfüllt:

- auf dem Monatsmarktwert für Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01.08.2014
- auf Null für Anlagen mit Inbetriebnahme bis einschl. 31.07.2014.